

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

### INHALT

### SEITE

**Bekanntmachung für die Wahlen** gemäß § 9 der Wahlordnung  
zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte  
in der Gruppe der Studierenden vom 05.07.2016

2

**Bekanntmachung für die Wahlen** gemäß §§ 9, 23 der Wahlordnung  
zu den Vorständen der Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der  
Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung  
in der Gruppe der Studierenden vom 05.07.2016

9

---

### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der  
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für  
Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. September  
2015 – WO (AB Nr. 24/2015)**

---

**Am 05. Juli 2016** werden auf der Grundlage der o.g. Regelungen die

**Wahlen  
zu dem Senat,  
zu den Fakultätsräten  
und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)**

**jeweils ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden**

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

**A. Zusammensetzung der Gremien**

**I. Zusammensetzung des Senats**

Der Senat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern: 15 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar fünf aus der Medizinischen Fakultät, vier aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vier aus der Philosophischen Fakultät und jeweils einer bzw. einem aus der Juristischen wie auch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

**II. Zusammensetzung der Fakultätsräte**

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **drei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und **keine** Vertreterin und **kein** Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

**III. Zusammensetzung des SHK-Rats**

Dem Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) gehören **fünf** Studierende an, jeweils **eine** Studierende oder **ein** Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden gewählt.

## **B. Zugehörigkeit zu den Gruppen**

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr (§ 2 Abs. 6 GO).

## **C. Wahlausschuss**

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlef Lannert

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: N.N.

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Veronika Mendorf

für die Gruppe der Studierenden: David Klatt

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

#### **D. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und zu dem Rat der studentischen Hilfskräfte sind die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sind die Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die am Stichtag **17. Mai 2016** für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum **27. Mai 2016** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) schriftlich erklären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Nach Ablauf der Frist (**27. Mai 2016**) werden Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet; Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Nach Ablauf der Frist (**27. Mai 2016**) werden Studierende, die gleichzeitig in Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben sind, durch den gemeinsamen Wahlausschuss einer Fakultät zugeordnet. Dabei ist die Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

#### **E. Verzeichnis der Wahlberechtigten**

Wahlberechtigte, die am **17. Mai 2016** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt.

Alle Wahlberechtigten können sich im Internet über das Portal [www.idm.hhu.de](http://www.idm.hhu.de) mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten einwählen und dort in die seine Person betreffenden Daten **Einsicht** nehmen, diese nötigenfalls **korrigieren** lassen und sich über seine Wahlberechtigung **informieren**. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23  
vom 23. bis zum 27. Mai 2016  
arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Einsicht genommen werden.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder

Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **27. Mai 2016** gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem 27. Mai 2016 sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

## **F. Briefwahl**

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

### **I. Antrag auf Briefwahl**

Anträge auf Briefwahl können ab dem 20. Juni 2016 schriftlich, per Email ([briefwahl@hhu.de](mailto:briefwahl@hhu.de)), elektronisch über das Portal [www.idm.hhu.de](http://www.idm.hhu.de) oder persönlich im Wahlamt gestellt werden.

Anträgen auf Briefwahl ist stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **28. Juni 2016** bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) eingegangen sind.

### **II. Rücksendung der Wahlunterlagen**

Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **05. Juli 2016, 17.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Terminbriefkasten (**Hinweis:** Der Terminbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11), rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten.) Gebrauch gemacht werden. Briefwahlunterlagen können auch in dem jeweils zugewiesenen Wahllokal abgegeben werden.

## **G. Urnenwahl**

Die **Urnenwahl** findet **am 05. Juli 2016 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen statt. Den Wahlberechtigten werden entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit folgende Wahllokale zugewiesen:

Juristische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Philosophische Fakultät

Medizinische Fakultät und Sonstige

**Gebäude: 25.12, Ebene 00  
Eingangshalle,  
(gegenüber Raum 25.12.00.32-36)**

**Gebäude 23.01, Ebene U1  
vor Hörsaal 3A/3B**

**O.A.S.E.  
Erdgeschoss  
Forum des Austauschs**

**Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben.**

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

## **H. Sitzverteilung**

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum **Rat für Studentische Hilfskräfte** erfolgen als Persönlichkeitswahl.

## **I. Wahlkreise**

Bei den Wahlen zum Senat wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

## **J. Wahlvorschläge**

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen.

### **I. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**

Im Falle der **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder Kandidaten mehr umfassen, als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenen Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
  - b. Bezeichnung der Gruppe,
  - c. ein kennzeichnendes Stichwort (keine Gremienbezeichnung möglich),
  - d. Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
  - e. das Geburtsdatum,
  - f. bei den Mitgliedern der nichtstudentischen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
  - g. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,

- h. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Ausnahmegründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Liste benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

## **II. Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte**

Bei der **Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte** gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben erhalten:
  - a. eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
  - b. Name, Vorname, Fakultätszugehörigkeit, Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten,
  - c. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
  - d. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgebenden Ausnahmegründe.

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte die Einzelkandidaturen sind bis zum **03. Juni 2016** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

**Nicht fristgerecht** eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **24. Juni 2016** die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 18 der Wahlordnung nicht aus.

#### **K. Ergebnisse der Wahlen**

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

#### **L. Einspruch**

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben** Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

#### **M. Anschrift**

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat  
Gebäude 16.11  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Email: [wahlen@hhu.de](mailto:wahlen@hhu.de)

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-10408 und 81-11383.

Düsseldorf, den 29.04.2016

Für den gemeinsamen Wahlausschuss  
Der Vorsitzende

Wehmhörner



**Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß §§ 9, 23 der  
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, den Fakultätsräten und zum Rat für  
studentische Hilfskräften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom  
1. September 2015 (AB Nr. 24/2015) i. V. m. §§ 2 - 12, 16 und 19 der Wahlordnung vom  
4. April 2003 in der Fassung der letzten Änderung durch die 2. Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie zentralen Organen und  
Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 9. Februar 2011 (AB Nr. 03/2011)**

---

**Am 05. Juli 2016** werden aufgrund der o.g. Regelung die

**Wahlen zu den Vorständen der  
wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben  
in der Krankenversorgung**

gemäß §§ 13 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 16 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

**A. Zusammensetzung der Gremien**

Wissenschaftliche Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung wurden in den folgenden Fakultäten errichtet:

- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- Medizinische Fakultät

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung/Abteilung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder aus den anderen Gruppen gewählt. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

**B. Zugehörigkeit zu den Gruppen**

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr (§ 2 Abs. 6 GO).

### C. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem gemeinsamen Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlef Lannert

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: N.N.

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Veronika Mendorf

für die Gruppe der Studierenden: David Klatt

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

### D. Wahlberechtigung

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes: wählbar ist und wählen kann wer zum **Stichtag (17.05.2016)** die Mitgliedschaftsrechte innehatte und in das Verzeichnis der Wählenden eingetragen wurde.

Es sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung/Abteilung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung/Abteilung ergibt. Jede Studierende bzw. jeder Studierender, die oder der an mehr als einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung/Abteilung sie oder er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderrüflich.

Aktiv wahlberechtigt sind nur die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Zahl im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum 27. Mai 2016 gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten Ziff. M.) schriftlich erklären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Nach Ablauf der Frist (27. Mai 2016) werden Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet; Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, werden durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Nach Ablauf der Frist (27. Mai 2016) werden Studierende, die gleichzeitig in Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben sind, durch den gemeinsamen Wahlausschuss einer Fakultät zugeordnet. Dabei ist die Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

#### **E. Verzeichnis der Wahlberechtigten**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die Wahl erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **17. Mai 2016** erworben haben, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden von der Verwaltung erstellt.

Alle Wahlberechtigte können sich im Internet über das Portal [www.idm.hhu.de](http://www.idm.hhu.de) mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten einwählen und dort in die seine Person betreffenden Daten Einsicht nehmen, diese nötigenfalls korrigieren lassen und sich über seine Wahlberechtigung informieren. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23  
vom 23. bis zum 27. Mai 2016  
arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Einsicht genommen werden.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlbe-

rechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **27. Mai 2016** gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem 27. Mai 2016 sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

## **F. Briefwahl**

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

### **I. Antrag auf Briefwahl**

Anträge auf Briefwahl können schriftlich, per Email ([briefwahl@hhu.de](mailto:briefwahl@hhu.de)), über das Portal [www.idm.hhu.de](http://www.idm.hhu.de) oder persönlich im Wahlamt ab dem 20. Juni 2016 gestellt werden.

Anträgen auf Briefwahl ist stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **28. Juni 2016** bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) eingegangen sind.

### **II. Rücksendung der Wahlunterlagen**

Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **05. Juli 2016, 17.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Terminbriefkasten (**Hinweis:** Der Terminbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11), rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten.) Gebrauch gemacht werden. Briefwahlunterlagen können auch in dem jeweils zugewiesenen Wahllokal abgegeben werden.

## **G. Urnenwahl**

Die **Urnenwahl** findet **am 05. Juli 2016 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen statt. Den Wahlberechtigten werden entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit folgende Wahllokale zugewiesen:

Juristische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Philosophische Fakultät

Medizinische Fakultät und Sonstige

**Gebäude: 25.12, Ebene 00  
Eingangshalle,  
(gegenüber Raum 25.12.00.32-36)**

**Gebäude 23.01, Ebene U1  
vor Hörsaal 3A/3B**

**O.A.S.E.  
Erdgeschoss  
Forum des Austauschs**

## **Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben.**

Für die Fakultätszugehörigkeit ist die Zugehörigkeit der aktiv Wahlberechtigten zum jeweiligen Fakultätsrat maßgeblich. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

### **H. Sitzverteilung**

Die Wahlen zu den Vorständen erfolgen als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Somit kann allerdings die Anzahl der Stimmen nicht höher sein als die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

### **I. Wahlkreise**

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen/Abteilungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergeben sich aus der beigefügten **Anlage**.

### **J. Wahlvorschläge**

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen.

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein, wie die Zahl der zu vergebenen Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Bezeichnung der Gruppe,
  - b. Name, Vorname und Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten,
  - c. die Einrichtung/Abteilung,
  - d. bei Studierenden: Bescheinigung der Dekanin/des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Einzelkandidaturen sind bis zum **03. Juni 2016** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

**Nicht fristgerecht** eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **24. Juni 2016** die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

#### **K. Ergebnisse der Wahlen**

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

#### **L. Einspruch**

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **14 Tagen** nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

**M. Anschrift**

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat  
Gebäude 16.11  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Email: [wahlen@hhu.de](mailto:wahlen@hhu.de)

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-10408 und 81-11383.

Düsseldorf, den 29.04.2016

Für den gemeinsamen Wahlausschuss  
Der Vorsitzende

Wehnhörner

## **Anlage**

### **(A). Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät**

#### **I. Anzahl der Sitze**

Für die folgenden Abteilungen mit den Ihnen zugeordneten Instituten ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.

#### **Zentrum für Anatomie und Hirnforschung**

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

#### **Zentrum für Physiologie**

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

#### **Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie**

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

#### **Centre for Health and Society**

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

Institut für Medizinische Biometrie und Bioinformation

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

#### **Zentrum für Molekulare Medizin**

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III mit Schwerpunkt Kardiovaskuläre Forschung

#### **Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie**

Institut für Pharmakologie und klinische Pharmakologie

Institut für Toxikologie

#### **Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum**

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Experimentelle und Translationale Bildgebung



**(B). Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät**

**I. Für die folgenden Einrichtungen ist jeweils eine Vertreterin oder Vertreter zu wählen.**

Institut für Philosophie  
Institut für Modernes Japan  
Institut für Kunstgeschichte  
Institut für Medien- und Kulturwissenschaft  
Institut für Jüdische Studien  
Institut für Anglistik und Amerikanistik  
Institut für Romanistik  
Institut für Klassische Philologie

**II. Für die folgenden Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.**

Institut für Sprache und Information  
Institut für Germanistik  
Institut für Geschichtswissenschaften

**III. Für die folgende Einrichtung sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.**

Institut für Sozialwissenschaften

**(C). Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

**I. Für die folgenden Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.**

Mathematik  
Pharmazie  
Experimentelle Psychologie  
Informatik

**II. Für die folgenden Einrichtungen sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.**

Physik  
Chemie  
Biologie

**(D). Wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

**I. Für die folgende Einrichtung ist jeweils eine Vertreterin oder Vertreter zu wählen.**

Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)